Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4387**

17. Wahlperiode 05. 01. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Haßelmann, Lisa Paus, Alexander Bonde, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/4287 –

Initiativen zur Reform der Grundsteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Reform der Grundsteuer ist überfällig und wird seit langem von Bundesverfassungsgericht und Bundesfinanzhof angemahnt. Als Alternative zur derzeitigen Berechnung nach Einheitswerten werden unterschiedliche Reformmodelle mit unterschiedlichen steuerpolitischen Zielrichtungen diskutiert. In dieser Diskussion spielen Aspekte der vertikalen und horizontalen Steuergerechtigkeit und der fiskalischen Bedeutung der Grundsteuer für die Kommunen ebenso eine Rolle wie ihre ökologischen Auswirkungen und Fragen der Mieterverträglichkeit.

Im Januar 2010 hat die Finanzministerkonferenz eine Arbeitsgruppe zur Reform der Grundsteuer eingesetzt. Einzelne Gruppen von Bundesländern haben jedoch in jüngster Zeit auch eigene Vorschläge veröffentlicht. Eine Arbeitsgruppe der Bundesländer Bremen, Berlin, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein veröffentlichte 2009 eine Machbarkeitsstudie zur Erhebung auf Grundlage vereinfachter Verkehrswerte. Eine Arbeitsgruppe der Bundesländer Bayern, Hessen und Baden-Württemberg stellte im August 2010 ein Reformmodell auf Grundlage der Geschossflächen vor.

1. Wie ist der Zeitplan der Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz, und wann ist mit einem Abschlussbericht zu rechnen?

Die länderoffene Arbeitsgruppe wird auftragsgemäß der Finanzministerkonferenz bis zu deren ersten Sitzung im Jahr 2011 einen Bericht vorlegen, in dem die bisher von den Ländern entwickelten Reformansätze bewertet und Vorschläge für das weitere Verfahren unterbreitet werden.

Die Finanzministerkonferenz wird über das weitere Vorgehen entscheiden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Januar 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Reformmodelle wurden in dieser Arbeitsgruppe bisher vertiefend geprüft, und mit welchem Ergebnis?

In der länderoffenen Arbeitsgruppe wurden verschiedene Reformansätze erörtert. Vertieft wurden die der Finanzministerkonferenz vorgestellten Modelle, das Verkehrswertmodell (Modellinitiatoren: Bremen, Berlin, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein) und das wertunabhängige Modell (Modellinitiatoren: Hessen, Baden-Württemberg und Bayern), geprüft. Die Prüfungsergebnisse werden in den Bericht an die Finanzministerkonferenz einfließen.

3. Wie verhält sich die zusätzliche Arbeitsgruppe der Bundesländer Bayern, Hessen und Baden-Württemberg zu der Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz?

Die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Bayern sind an der von der Finanzministerkonferenz eingesetzten länderoffenen Arbeitsgruppe beteiligt. Eine zusätzliche von der Finanzministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe gibt es insoweit nicht.

4. Sind der Bundesregierung über diese genannten Arbeitsgruppen hinaus noch weitere aktuelle Initiativen von Bundesländern zur Reform der Grundsteuer bekannt, und wenn ja, welche, und mit welchen Teilnehmern?

Über die von der Finanzministerkonferenz eingesetzte länderoffene Arbeitsgruppe hinaus sind der Bundesregierung keine weiteren Initiativen der Länder zur Reform der Grundsteuer bekannt.

5. In welcher Form ist die Bundesregierung jeweils an diesen Arbeitsgruppen beteiligt, welche Unterstützung gewährt sie ihnen, und welche Position nehmen ihre Vertreter dort ein?

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich entsprechend der Bitte der Länder an der von der Finanzministerkonferenz eingesetzten länderoffenen Arbeitsgruppe zur Reform der Grundsteuer beteiligt. Die Entwicklung aller Reformansätze wird steuerfachlich begleitet.

6. Welche Ziele und Positionen vertritt die Bundesregierung bei einer Reform der Grundsteuer B?

7. Welche Ziele und Positionen vertritt die Bundesregierung bei einer Reform der Grundsteuer A?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Hauptanliegen der Reform ist die Schaffung zeitgemäßer Bemessungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer.

8. Welche Möglichkeiten für mehr horizontale und für mehr vertikale Steuergerechtigkeit sieht die Bundesregierung bei einer Reform der Grundsteuer, und wie setzt sie sich im Rahmen der Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz dafür ein?

9. Welche Möglichkeiten für eine qualitativ sowie quantitativ verbesserte Finanzausstattung der Kommunen sieht die Bundesregierung bei einer Reform der Grundsteuer, und wie setzt sie sich im Rahmen der Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz dafür ein?

10. Welche Möglichkeiten zur Vermeidung einer Mehrbelastung von Mietern, v. a. von Mietern im Geschosswohnungsbau, sieht die Bundesregierung bei einer Reform der Grundsteuer, und wie setzt sie sich im Rahmen der Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz dafür ein?

11. Welche Möglichkeiten für eine Anreizwirkung zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sieht die Bundesregierung bei einer Reform der Grundsteuer, und wie setzt sie sich im Rahmen der Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz dafür ein?

12. Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, durch eine reformierte Grundsteuer zur Reaktivierung brachgefallener Grundstücke beizutragen?

13. Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, durch eine reformierte Grundsteuer zur Entsiegelung von Grundstücken beizutragen?

14. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in den Fragen 8 bis 13 angesprochenen Ziele jeweils die in der Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz diskutierten Reformmodelle?

15. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in den Fragen 8 bis 13 angesprochenen Ziele den Vorschlag der Arbeitsgruppe der Bundesländer Bayern, Hessen und Baden-Württemberg?

Die Fragen 8 bis 15 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ziel der Grundsteuerreform ist insbesondere die konsistente und verwaltungseffiziente Ausgestaltung der Grundsteuer. Etwaige politische Lenkungsziele – wie beispielsweise ökologische Zielsetzungen – dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs nicht bereits auf der Ebene der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ansetzen. Insoweit konnten bzw. können diese Überlegungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht Gegenstand der Reformbemühungen sein.

16. Hat die Bundesregierung die bei Umsetzung der Reformmodelle der beiden vorgenannten Arbeitsgruppen entstehenden Belastungswirkungen auf unterschiedliche Immobilien- und unterschiedliche Raumkategorien überprüft?

17. Wenn ja, welche Immobilien- und Raumkategorien wurden dabei unterschieden?

18. Wenn ja, welche Belastungswirkungen im Vergleich zum Status quo ergeben sich jeweils für die unterschiedlichen Immobilien- und Raumkategorien in den einzelnen Modellen?

Die Fragen 16 bis 18 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Aussagen zu Belastungswirkungen der Reformansätze sind gegenwärtig noch nicht möglich, da insoweit eine umfassende Verprobung in den Ländern noch nicht erfolgt ist.

19. Wie ist die Spreizung der unterschiedlichen Hebesätze der Grundsteuer, die von den Kommunen festgelegt werden können?

Nach geltender Rechtslage ist den Gemeinden das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Der jeweils niedrigste und jeweils höchste Hebesatz betrug im Jahr 2009 bei der Grundsteuer A 0 Prozent bzw. 1800 Prozent und bei der Grundsteuer B 0 Prozent bzw. 900 Prozent.

20. Liegt der Bundesregierung eine Evaluation vor, welche Auswirkungen die unterschiedlich hohen Grundsteuersätze auf die Entwicklung der Kommunen haben?

Der Bundesregierung sind derartige Untersuchungen nicht bekannt.

21. Gibt es Erfahrungen über die Lenkungswirkungen der Grundsteuer in Bezug auf Flächennutzung und Flächeninanspruchnahme?

Nein, es gibt keine gesicherten Erfahrungen über Lenkungswirkungen der Grundsteuer in Bezug auf die Flächennutzung und Flächeninanspruchnahme. Die so genannte Baulandsteuer Anfang der 60er-Jahre wurde nur für zwei Jahre erhoben. Dieser Zeitraum ist nicht geeignet, um einschätzen zu können, ob die beabsichtigten bodenpolitischen Ziele erfüllt werden könnten.

Auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 15 wird ergänzend hingewiesen.

22. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, eine „Mindestgrundsteuer“ einzuführen, um den kommunalen Steuerwettbewerb einzugrenzen?

Die Einführung einer „Mindestgrundsteuer“ sollte erst in Abhängigkeit des gewählten Reformmodells geprüft werden und ist im Übrigen in Einklang mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen.

Auf die Beantwortung der Fragen 8 bis 15 sowie 16 bis 18 wird ergänzend hingewiesen.

23. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, über eine differenzierte Grundsteuer die Innenentwicklung der Orte zu stärken und den Flächenverbrauch zu verringern?

    Wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 15 wird hingewiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333